



VEREINBARUNG ZUR KRYOKONSERVIERUNG

7895 East Acoma Drive, Suite 110
Scottsdale, AZ 85260-6916

INHALT

I.	PFLICHTEN DES MITGLIEDS	2
II.	PFLICHTEN VON ALCOR	6
III.	ZUSICHERUNGEN, GARANTIEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN	11
IV.	UNGEWISSHEITEN	15
V.	REANIMATION	18
VI.	VOM MITGLIED ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNGEN	20
VII.	ABTRETUNG	20
VIII.	DEFINITIONEN	20
IX.	VERSCHIEDENES	22
X.	GENEHMIGUNG	24
XI.	UNTERSCHRIFT DES MITGLIEDS	24
XII.	UNTERSCHRIFTEN DER ZEUGEN	25
XIII.	UNTERSCHRIFTEN FÜR ALCOR	27

ANHÄNGE:

Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds
Anhang A - Erforderliche Kosten und Mindestbetrag für die Finanzierung der Kryokonservierung



VEREINBARUNG ZUR KRYOKONSERVIERUNG

Diese Vereinbarung wird getroffen zwischen _____ (dem Kryokonservierungs-Mitglied, nachfolgend als „Mitglied“ bezeichnet), mit dem derzeitigen Wohnsitz _____, und der Alcor Life Extension Foundation (Alcor), einem kalifornischen nicht gewinnorientierten Unternehmen, das bei der Steuerbehörde eingetragen ist als steuerbefreite wissenschaftliche Organisation im Sinne von 501 (c) (3), mit dem Hauptgeschäftssitz 7895 E. Acoma Dr., #110, Scottsdale, AZ, 85260.

Das Mitglied erklärt in dieser Vereinbarung, in einem **Letzten Willen und Testament für menschliche Überreste und Bewilligung der anatomischen Spende** sowie einer **Einwilligung zur Kryokonservierung** seine/ihre Absicht, seine/ihre menschlichen Überreste der Kryokonservierung durch Alcor zuzuführen, und zwar in der Hoffnung, dass zu einem zukünftigen Zeitpunkt die Reanimation zu Leben und Gesundheit möglich sein wird, ebenso wie zu dem Zweck der allgemeinen Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts. Dieses Dokument beschreibt Pflichten, Absprachen und Haftung des Mitglieds und Alcor in Bezug auf die angestrebte Kryokonservierung des Mitglieds.

Diese Vereinbarung stellt keine Treuhandvereinbarung dar und weist auch keine von deren Charakteristiken auf. Weder dem Mitglied noch seinen/ihren Erben, Rechtsnachfolgern oder Vertretern oder seinem/ihren Nachlass steht an den zur Finanzierung der Kryokonservierung bestimmten Mitteln ein billigkeitsrechtliches Interesse zu, nachdem diese an Alcor gezahlt wurden. Dasselbe gilt für die Erlöse der Investitionen, die Alcor mithilfe dieser Mittel tätigt. Alcor trifft gegenüber dem Mitglied und seinen/ihren Erben, Rechtsnachfolgern oder Vertretern oder seinem/ihren Nachlass in Bezug auf diese Vereinbarung keinerlei treuhänderische Pflicht.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung von Alcor und dem Mitglied abgegebenen Zusicherungen sind gegenseitige Zusicherung, die von jeder Partei mit der Absicht vorgenommen werden, das Vertrauen der jeweils anderen Partei zu erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl Alcor als auch das Mitglied ihre Positionen infolge der in dieser Vereinbarung erfolgten Zusicherungen wesentlich verändern. Deshalb erkennen die Parteien an, dass sich die jeweils andere Partei auf die Korrektheit und Wahrheit der von der ersten Partei abgegebenen Zusicherungen verlässt.

I. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

1. Vor der Aufnahme des Mitglieds in das Kryokonservierungs-Programm von Alcor muss das Mitglied Alcor mindestens 1 (ein) ordnungsgemäß unterschriebenes Original der folgenden Dokumente zur Verfügung stellen:

- (a) **Vereinbarung zur Kryokonservierung, einschließlich der Anhänge**
- (b) **Letzter Wille und Testament für menschliche Überreste und Bewilligung der anatomischen Spende**
- (c) **Einwilligung zur Kryokonservierung**

2. Das Mitglied verpflichtet sich, weitere Freigaben, Zustimmungen oder andere Dokumente zu unterzeichnen, die Alcor für die effektive Kryokonservierung des Mitglieds benötigt. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, zusätzliche nicht-finanzielle Bestimmungen in sein Testament und/oder Treuhandvereinbarungen aufzunehmen, sofern Alcor sie für die effektive Kryokonservierung des Mitglieds benötigt.

3. Das Mitglied hat Alcor die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die dazu bestimmt sind, die anfallenden Kosten unter anderem, ohne darauf beschränkt zu sein, für folgende Ausgaben zu decken: Kommunikationssysteme, Ausrüstungen und Versorgungsgüter, Verwaltungskosten, Forschung, Anwaltskosten, professionelle Dienstleistungen, Leasing- und Mietzahlungen, Marketingsteuern, Reparaturen, Versicherungen und sonstige Aufwendungen. Das Mitglied kann diese Beiträge jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten. (Die derzeit geltenden Beiträge ergeben sich aus **Anhang A: Erforderliche Kosten und Mindestbeträge für die Kryokonservierung**. Das Mitglied hat Alcor darüber hinaus die jährlichen Ausgaben für die Bereitschaft im Rahmen der umfassenden Mitgliedsbereitschaft (CMS - Comprehensive Member Standby) zu zahlen, wie festgelegt in **Anhang A: Erforderliche Kosten und Mindestbeträge für die Kryokonservierung**. Diese CMS-Gebühren sind zum gleichen Zeitpunkt zu entrichten wie die Mitgliedsbeiträge.

4. Vor der Aufnahme des Mitglieds in das Kryokonservierungs-Programm von Alcor muss das Mitglied gegenüber Alcor die Zahlung eines bestimmten festgelegten Mindestbetrags an Mitteln für die Finanzierung der Kryokonservierung sicherstellen, die nicht später als 60 (sechzig) Tage nach dem rechtlichen Tod des Mitglieds erfolgen darf. Diese Mittel können in Form einer Lebensversicherung, eines unwiderruflichen Treuhandfonds oder in Form einer anderen Absprache bereitgestellt werden, die von beiden Parteien akzeptiert wird. Nach Ermessen von Alcor kann das Mitglied diese Mittel ganz oder teilweise auch bereits vor seinem rechtlichen Tod als Vorauszahlung erbringen.

Vor der Aufnahme des Mitglieds in das Kryokonservierungs-Programm von Alcor und auf anhaltender Basis während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung hat das Mitglied Alcor einen Nachweis vorzulegen, dass die Bereitstellung der Mittel organisiert wurde und diese Vereinbarung weiterbesteht. Das Versäumnis, den erforderlichen Betrag vollständig bereitzustellen oder die entsprechenden Nachweise vorzulegen, kann zu einer Kündigung der Vereinbarung durch Alcor führen, so wie in **Abschnitt II, PFLICHTEN VON ALCOR, Artikel 12** beschrieben.

Was spezielle Finanzierungsanforderungen und die Beschreibungen der für Alcor annehmbaren Nachweise betrifft, wird verwiesen auf **Anhang A: Erforderliche Kosten und Mindestbeträge für die Kryokonservierung**.

5. Sobald das Mitglied der Kryokonservierung zugeführt wurde, gehen die zur Finanzierung der Kryokonservierung bereitgestellten Mittel in das Eigentum von Alcor über, so wie beschrieben in **Abschnitt II, PFLICHTEN VON ALCOR, Artikel 3 und 4**. Dadurch wird kein Treuhandfonds im Namen des Mitglieds begründet oder impliziert. Im Fall einer erfolgreichen Reanimation des Mitglieds aus der Kryokonservierung trifft Alcor keine Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, etwa verbleibende Mittel dem Mitglied zurückzuzahlen.

6. Das Mitglied kann nach seinem Ermessen auch Finanzierungsmittel bereitstellen, die den von Alcor verlangten erforderlichen Mindestbetrag übersteigen. Diese zusätzliche Finanzierung kann Teil der für die Kryokonservierung bereitgestellten Mittel sein oder Alcor auf andere, für Alcor akzeptable Weise zugeführt werden. Das Mitglied kann auch separate Treuhandfonds oder andere Arrangements treffen, die bei Bedarf eine zusätzliche Finanzierung bereitstellen.

Der für die Finanzierung der Kryokonservierung erforderliche Mindestbetrag umfasst einen Standardbetrag für Ortung, Bergung, Stabilisierung und Transport der menschlichen Überreste. Falls für diese Zwecke Kosten anfallen, die den vorgesehenen Standardbetrag übersteigen und das Mitglied für die Finanzierung der Kryokonservierung lediglich den Mindestbetrag vorgesehen hat, kann dies dazu führen, dass eine Kryokonservierung des Mitglieds nicht möglich ist. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Mitglieds, ausreichende Mittel für Ortung, Bergung und Transport der menschlichen Überreste des Mitglieds bereitzustellen. Die berücksichtigten Standardbeträge ergeben sich aus **Anhang A: Erforderliche Kosten und Mindestbeträge für die Kryokonservierung, Abschnitt I**.

Das Mitglied kann bezüglich der Zuweisung der Mittel, die über den Mindestbetrag für die Finanzierung der Kryokonservierung hinausgehen, abweichende Anweisungen treffen. (Siehe **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt VII.**)

7. Das Mitglied hat Alcor umgehend über jede Änderung seiner Anschrift, Telefonnummer, gesundheitlichen Verfassung, persönlichen Vertreter, Angehörigen, finanziellen Regelungen, testamentarischen Anweisungen und die weiteren Änderungen zu informieren, die sich auf die Fähigkeit von Alcor auswirken, auf den Tod des Mitglieds im rechtlichen Sinne ordnungsgemäß zu reagieren.

8. Das Mitglied stellt Alcor Informationen über seine Anamnese einschließlich allgemeinem Gesundheitszustand, Art und Umfang jeder schweren chronischen oder akuten Erkrankung und Infektionskrankheiten zur Verfügung. Das Mitglied wird diese Informationen bei Änderungen aktualisieren, sofern sie ernste Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden und Langlebigkeit des Mitglieds haben könnten. Dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Schwangerschaft, Herz-Kreislauf-Krankheiten, Diabetes, Asthma, Tuberkulose oder anderen Lungenerkrankungen, Geschwüre, Erkrankungen von Leber, Dickdarm, Gallenblase oder Verdauungssystem, Krebs jeglicher Art, Hepatitis, AIDS oder andere Infektionskrankheiten, Epilepsie, Depression, Schizophrenie oder psychische Krankheit oder Störung. Das Mitglied verpflichtet sich auch, Alcor (wenn möglich) zu benachrichtigen oder eine Benachrichtigung von Alcor zu veranlassen, bevor er/sie sich ambulant oder stationär in ein Krankenhaus begibt und/oder sich einer Operation unterzieht, bei der eine allgemeine, intravenöse oder spinale Narkose verabreicht wird (einschließlich des sogenannten „Dämmerschlafs“).

9. Das Mitglied verpflichtet sich zu veranlassen, dass seine/ihre nächsten Angehörigen (und andere Verwandte, die Anspruch auf menschliche Überreste oder Nachlass des Mitglieds erheben

könnten) sowie alle Personen, die über eine Vollmacht verfügen oder eine wie auch immer geartete Kontrolle über die Angelegenheiten, Person oder menschlichen Überreste des Mitglieds besitzen, entsprechende Freigabeerklärungen unterzeichnen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Kooperation dieser Personen bei der Ausübung ihrer Pflichten sicherzustellen.

10. Das Mitglied verpflichtet sich, Alcor unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine schwere Krankheit eintritt oder er/sie einen Unfall erleidet, oder eine Benachrichtigung von Alcor zu veranlassen, sofern das Mitglied dazu (noch) in der Lage ist. Das Mitglied hat seine besten Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass Verwandte, Ärzte und andere verantwortliche Personen oder Organisationen Alcor umgehend über eine schwere Krankheit oder einen Unfall des Mitglieds zu informieren, wenn das Mitglied selbst dazu nicht (mehr) in der Lage ist.

11. Das Mitglied kann diese Vereinbarung jederzeit durch eine schriftliche Kündigung stornieren. Dabei muss das Mitglied eigenhändig handeln und nicht durch einen Anwalt, Vertreter oder rechtlich Bevollmächtigten irgendeiner Art. Die Kündigung ist per Einschreiben zu senden und vom Mitglied selbst sowie von zwei Zeugen zu unterzeichnen. Aus dem Schreiben muss der Wunsch zur Stornierung klar hervorgehen. Das Schreiben ist an den Vorstand von Alcor zu richten. Die Zeugen haben unter Strafandrohung für falsche uneidliche Aussagen zu bestätigen, dass 1) das Mitglied nach ihrem besten Wissen und Gewissen geistig voll zurechnungsfähig ist und nicht unter unzulässiger Einflussnahme oder Zwang steht und 2) die Zeugen keinerlei finanzielle Interessen oder Erwartungen in Bezug auf den Nachlass des Mitglieds oder die zur Finanzierung der Kryokonservierung bestimmten Mittel haben, und zwar weder aktuell noch möglicherweise später. Nach solch einer Kündigung liegt es in der **Verantwortung des Mitglieds**, Versicherungen, Treuhandfonds usw. nach Bedarf entsprechend seiner/ihrer Wünsche zu ändern. Auf Anforderung des Mitglieds stellt Alcor eine **Rückkaufsvereinbarung** oder eine **Vorauszahlungsvereinbarung** zur Verfügung, in der Alcor auf alle Rechte und Ansprüche in Bezug auf die zur Finanzierung der Kryokonservierung bestimmten Mittel des Mitglieds im Fall einer Kündigung dieser Vereinbarung durch das Mitglied verzichtet und diese aufgibt.

12. Diese Vereinbarung kann nicht von einer anderen Person im Namen des Mitglieds gekündigt werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Person ansonsten über die Befugnis verfügt, im Namen des Mitglieds zu handeln. Das Mitglied verpflichtet sich, trotz einer solchen versuchten Kündigung an diese Vereinbarung gebunden zu bleiben.

13. Das Mitglied darf kein Dokument unterzeichnen - dies umfasst auch Testament, Vollmacht, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht für medizinische Versorgung oder Anweisungen für den Arzt -, das Bestimmungen enthält, die zu dieser Vereinbarung oder zum **Letzten Willen und Testament für menschliche Überreste und Bewilligung der anatomischen Spende** oder zur **Einwilligung zur Kryokonservierung** im Widerspruch stehen und die Kryokonservierung des Mitglieds behindern oder ausschließen könnten.

14. Das Mitglied versteht und erkennt an, dass diese Vereinbarung allen alternativen, ergänzenden oder zur Sicherheit erfolgten Vereinbarungen mit anderen kryonischen Organisationen vorgeht und dass die Kontrolle über die menschlichen Überreste, die Kryokonservierung und, falls es jemals dazu kommt, die Reanimation des Mitglieds vollständig bei Alcor liegt. Die alternativen Vereinbarungen erhalten nur dann Priorität, wenn Alcor seine Verantwortung für die menschlichen Überreste des Mitglieds aufgibt.

15. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten als „Vertreter“ die nächsten Angehörigen des Mitglieds, Testamentsvollstrecker, Treuhänder oder die Person, die das Mitglied Alcor gegenüber schriftlich benennt.

16. Das Versäumnis des Mitglieds, seine/ihre Pflichten nach dieser Vereinbarung zu erfüllen, kann ebenso wie vorsätzlich falsche Angaben bei den Alcor übermittelten Informationen zu einer Kündigung dieser Vereinbarung durch Alcor führen, wie beschrieben in **Abschnitt II, PFLICHTEN VON ALCOR, Artikel 12**, oder zur Beendigung der Kryokonservierung des Mitglieds, wie beschrieben in **Abschnitt IV, UNGEWISSEITEN**.

II. PFLICHTEN VON ALCOR

1. Nach dem Tod des Mitglieds im rechtlichen Sinne hat Alcor, soweit dies möglich und machbar ist, und im Rahmen der vom Mitglied bereitgestellten Finanzierung, im Einzelnen geregelt unter **Abschnitt I, PFLICHTEN DES MITGLIEDS, Artikel 4 und 6**, seine besten Anstrengungen zu unternehmen, um die menschlichen Überreste des Mitglieds zu orten und Besitz davon zu ergreifen. Alcor wird anschließend, soweit dies möglich und machbar ist, seine besten Anstrengungen und seine beste Technik einsetzen, um umgehend nach dem Tod mit der Herz-Lungen-Unterstützung und der Einleitung der Hypothermie zu beginnen, mit dem Ziel die weitere Verschlechterung des Zustands der menschlichen Überreste des Mitglieds zu minimieren. Diese Unterstützung umfasst die Zuführung von stabilisierenden Medikamenten und Verfahren, wie diese nach dem bestem Ermessen des Personals und der Berater von Alcor notwendig und wünschenswert sind.

Alcor verpflichtet sich, nach Stabilisierung und Transport zu einer geeigneten Einrichtung zu versuchen, eine Perfusion mit Kryokonservierungs-Lösungen durchzuführen, um die mit der Kühlung und der Erhaltung der menschlichen Überreste des Mitglieds bei kryogenen Temperaturen verbundenen Verletzungen und Schäden zu minimieren.

Innerhalb der wirtschaftlichen und rechtlichen Grenzen, wie sie in dieser Vereinbarung beschrieben werden, ist Alcor zur Erhaltung der menschlichen Überreste des Mitglieds in kryogener Lagerung verpflichtet, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied erfolgreich reanimiert werden kann. Alcor wird dabei die Methoden einsetzen, die nach seinem besten Ermessen am wahrscheinlichsten zu einer Erhaltung und Reanimation des Mitglieds führen, wie beschrieben in **Abschnitt V, REANIMATION**.

2. Alcor legt einen Mindestbetrag für die der Kryokonservierung dienenden Mittel fest, der für die Durchführung des Kryokonservierungs-Verfahrens erforderlich ist. Die derzeit geltenden Mindestbeträge ergeben sich aus **Anhang A: Erforderliche Kosten und Mindestbeträge für die Kryokonservierung, Abschnitt I**. Alcor kann die erforderlichen Mindestbeträge für die Finanzierung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied erhöhen. Die Erhöhung tritt 90 (neunzig) Tage nach dieser schriftlichen Mitteilung in Kraft.

3. Die Mittel, die das Mitglied für die Finanzierung der Kryokonservierung bereitstellt, werden wie folgt zugeteilt: Zunächst wird der ursprüngliche der Patientenbetreuung dienende Betrag (wie vom Vorstand festgelegt) in den Patientenbetreuungsfonds oder einen anderen Fonds oder Treuhandfonds eingezahlt, der für die fortgesetzte gemeinschaftliche Betreuung und Erhaltung aller kryokonservierten Mitglieder angelegt wurde. Bei den Mittelbeständen im

Patientenbetreuungsfonds oder anderen Fonds oder Treuhandfonds wird nicht zwischen den einzelnen Mitgliedern unterschieden.

Zweitens wird ein für die Finanzierung der CMS-Bereitschaft bestimmter Betrag (wie vom Vorstand festgelegt) in den für die CMS-Bereitschaft bestimmten Mittelpool eingezahlt. Dieser Pool dient der Finanzierung von Bereitschaft und Transport und deckt alle Bergungsaktivitäten bis zu dem Zeitpunkt ab, in dem das für im rechtlichen Sinne tot erklärte Mitglied zum Zweck der Kryokonservierung in die Anlage von Alcor gebracht wird.

Die verbleibenden der Finanzierung der Kryokonservierung dienenden Mittel werden dann für die Ausgaben verwendet, die anfallen, um das Mitglied der Kryokonservierung zuzuführen. Diese Ausgaben umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein: Perfusion, Kühlung und das Eintauchen in flüssigen Stickstoff.

Etwa anschließend noch verbleibende Mittel zur der Finanzierung der Kryokonservierung werden, bis der Mindestbetrag verbraucht ist, zu gleichen Teilen zwischen dem allgemeinen Betriebsfonds und dem Patientenbetreuungsfonds (oder anderen, der Betreuung der Patienten dienenden Fonds) aufgeteilt.

4. Wenn der bereitgestellte Mindestbetrag für die Finanzierung der Kryokonservierung nicht alle für die Kryokonservierung anfallenden Ausgaben decken kann, ist Alcor berechtigt, über den Mindestbetrag hinaus bereitgestellte Mittel zur Deckung der verbleibenden Ausgaben zu verwenden. Alle übrigen zur Finanzierung der Kryokonservierung bereitgestellten Mittel, die über den festgelegten Mindestbetrag hinausgehen, werden zu gleichen Teilen zwischen dem allgemeinen Betriebsfonds und dem Patientenbetreuungsfonds (oder anderen, der Betreuung der Patienten dienenden Fonds) aufgeteilt, es sei denn, das Mitglied hat anderslautende Anweisungen erteilt, und zwar in **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt VII.**

5. Der Finanzierung der Kryokonservierung dienende Mittel, die vor dem rechtlichen Tod des Mitglieds bezahlt werden, werden bis zum rechtlichen Tod des Mitglieds in einem speziellen Konto getrennt von den anderen Mitteln von Alcor gehalten. Alcor verpflichtet sich, diese im Voraus gezahlten Gelder zu verwalten. Dafür fällt eine Gebühr von entweder 100 USD (einhundert US-Dollar) oder 2 % (zwei Prozent) der jährlich anfallenden Zinsen an. Maßgeblich ist der jeweils höhere Betrag. Bis zum rechtlichen Tod des Mitglieds werden keinerlei vorausgezahlte Gelder für irgendeinen Zweck verwendet.

Die Satzung von Alcor sieht vor, dass alle vom Mitglied im Voraus bezahlten Mittel für die Finanzierung der Kryokonservierung soweit möglich durch konservative Investitionen in solche Banken, Treuhandgesellschaften oder andere Depots verwaltet werden, die durch eine Bundesbehörde gegen Verlust des Kapitals gesichert sind. Diese Mittel dürfen nicht in den Ankauf von Immobilien, Investitionsgütern oder Einwegartikeln investiert und nicht dafür ausgegeben werden und es darf auch nicht anderweitig für solche Zwecke darüber verfügt werden.

6. Der Patientenbetreuungsfonds dient einschließlich der Kapitaleinnahmen der Erhaltung und, sollte diese in der Zukunft möglich werden, der Reanimation. Alcor verwendet den Patientenbetreuungsfonds für die fortgesetzte Betreuung der kryokonservierten Mitglieder. Der Patientenbetreuungsfonds wird nach den Leitlinien in der Richtlinie von Alcor zum Patientenbetreuungsfonds verwaltet (oder nach den Leitlinien des Dokuments, das diese Richtlinie

ersetzt). Die Richtlinie kann von Zeit zu Zeit vom Vorstand geändert werden. Auf Anfrage wird eine Kopie der aktuellen Richtlinie zur Verfügung gestellt.

Alcor haftet bei Fehlern und Verlusten in Zusammenhang mit der Investition der Mittel des Patientenbetreuungsfonds nicht, solange diese Fehler und Verluste aus geschäftlichen Einschätzungen resultieren, die in gutem Glauben getroffen wurden.

7. Alcor erhält alle kryokonservierten Mitglieder gleichermaßen nach seinen besten Fähigkeiten. Eine Ausnahme gilt nur für die in Artikel 8 beschriebenen Umstände. Die der Finanzierung der Kryokonservierung dienenden Mittel, die über den festgelegten Mindestbetrag hinausgehen, können den Mitgliedern in bestimmten Situationen Vorteile verschaffen. Diese möglichen Vorteile umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden:

a) Zusätzliche Vorteile in Bezug auf die Bergung und Stabilisierung und den Transport des Mitglieds und die rechtliche und anderweitige Verteidigung der Kryokonservierung des Mitglieds unter nachteiligen oder unvorhergesehenen Umständen.

b) Verbesserte Fähigkeit auf Seiten von Alcor, im Fall einer kritischen oder unheilbaren Krankheit des Mitglieds mit einer Bereitschaft zu reagieren (siehe Artikel 9 unten).

Wenn nach Abzug der möglichen Sonderausgaben nach a) und b) oben noch immer Finanzierungsmittel oberhalb des Mindestbetrags verbleiben und wenn das Mitglied eine externe Quelle für eine zusätzliche Finanzierung organisiert hat, kann das Mitglied die folgenden weiteren Vorteile erreichen:

c) Im Fall eines rechtlichen Angriffs oder einer rechtlichen Anfechtung in Bezug auf die fortgesetzte Kryokonservierung eines Mitglieds kann Alcor, soweit das Mitglied zusätzliche externe Finanzierung bereitgestellt hat, mehr Geld für die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten ausgeben, um Angriff oder Anfechtung abzuwehren. Siehe **Abschnitt IV, UNGEWISSHEITEN, Artikel 7**.

d) Wenn der Patientenbetreuungsfonds bis zu dem Punkt verbraucht ist, an dem Alcor gezwungen ist, sich für weniger hochwertige, kostengünstigere Methoden der Kryokonservierung zu entscheiden, kann die Kryokonservierung von Mitgliedern, die mehr als den Mindestbetrag gezahlt haben, ggf. auf höherem Niveau fortgeführt werden.

e) Wenn der Patientenbetreuungsfonds völlig erschöpft ist, kann die Kryokonservierung von Mitgliedern, die mehr als den Mindestbetrag gezahlt haben, solange fortgesetzt werden wie dies finanziell möglich ist, und zwar über den Zeitpunkt hinaus, in dem Alcor die Kryokonservierung der anderen Mitglieder aufgeben muss.

f) Falls eine Reanimationstechnik verfügbar wird - deren Kosten für die kryokonservierten Mitglieder nicht vom Patientenbetreuungsfonds getragen werden können -, können kryokonservierte Mitglieder, die eine über den Mindestbetrag hinausgehende Finanzierung bereitgestellt haben, vor den anderen Mitgliedern reanimiert werden.

8. Infolge der grundsätzlichen Unterschiede in Bezug auf Vorbereitungen und Lagerung zwischen Neuro- und Ganzkörper-Kryokonservierung kann Alcor keine Garantie abgeben, das bei

jeder dieser Methoden die Kryokonservierungs- oder Erhaltungsverfahren von gleicher Qualität oder Effektivität sind oder die gleichen Kosten verursachen.

9. Alcor bietet eine umfassende Mitgliedsbereitschaft (CMS - Comprehensive Member Standby) an nach **Anhang A: Erforderliche Kosten und Mindestbeträge für die Kryokonservierung**. Außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanada wird die Bereitschaft auf Einzelfallbasis durch eine separate Vereinbarung geregelt. Die Mittel für diese Bereitschaft müssen im Voraus, per Treuhandkonto oder auf eine andere für beide Parteien akzeptable Weise bezahlt werden. Weitere Informationen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

10. Alcor ist nicht dafür verantwortlich, in Zusammenhang mit der Kryokonservierung einen etwa vom Mitglied gewünschten Gedenkgottesdienst abzuhalten. Die Verantwortung für die Durchführung eines Gedenkgottesdienstes liegt ausschließlich bei der Familie und/oder den persönlichen Vertretern des Mitglieds. Alcor verpflichtet sich jedoch dazu, mit der Familie und/oder den persönlichen Vertretern des Mitglieds zusammenzuarbeiten, wo dies möglich ist, allerdings nur im Rahmen der Machbarkeit und in dem Ausmaß, wie dadurch die Kryokonservierung des Mitglieds nicht gefährdet wird.

Alcor **wird nicht** die öffentliche Aufbahrung der menschlichen Überreste des Mitglieds vor seiner Kryokonservierung unterstützen. Alcor ist allerdings bereit, vor oder während der Kryokonservierung eine begrenzte Beobachtung für die nächsten Angehörigen oder andere persönliche Vertreter zu ermöglichen (wo diese einer zeitnahen und effektiven Kryokonservierung des Mitglieds nicht entgegensteht), die die **eidesstattliche Versicherung für Angehörige** abgegeben haben, um sich zu vergewissern, dass das Mitglied tatsächlich der Kryokonservierung zugeführt wird. In den der Vorbereitung oder Lagerung dienenden Anlagen sind keine Zeremonien oder Gedenkgottesdienste irgendeiner Art gestattet, bis die menschlichen Überreste des Mitglieds sich in der Langzeitlagerung befinden. Die Familie des Mitglieds kann auf Wunsch einen Gedenkgottesdienst an einem anderen Ort als der Anlage von Alcor abhalten. Die menschlichen Überreste des Mitglieds stehen dafür jedoch nicht zur Verfügung. Eine Ausnahme gilt lediglich in dem Fall, wenn die nicht kryokonservierten menschlichen Überreste eines Mitglieds, das sich für die Neuro-Kryokonservierung entschlossen hat, entsprechend der Anweisungen des Mitglieds der Familie zur Einäscherung oder Bestattung übergeben werden. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mitglied und seiner Familie zu tragen. (Siehe **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt II.**)

11. Alcor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um den Namen des Mitglieds in Zusammenhang mit den Einzelheiten seiner Kryokonservierung oder Mitgliedschaft zu schützen, vorbehaltlich der Bestimmungen von **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt VI.**

Weil eine öffentliche Diskussion der Verfahren, Techniken und Probleme der Kryokonservierung eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung von Alcors Fähigkeiten spielen, behält sich Alcor das Recht vor, technische, medizinische, rechtliche und logistische Details der Kryokonservierung des Mitglieds in seinen eigenen Veröffentlichungen und anderen öffentlichen Medien bekanntzumachen und zu besprechen, solange dabei keine persönlichen Daten offengelegt werden, die eine Identifizierung des kryokonservierten Mitglieds oder seiner Familie ermöglichen könnten.

12. Alcor kann diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Mitglied mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ersetzen, wenn die Bestimmungen dieser Vereinbarung geändert werden. Alcor kann diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen kündigen, wenn das Mitglied seine/ihre Pflichten wie in dieser Vereinbarung festgelegt nicht erfüllt hat oder wissentlich Alcor gegenüber falsche Angaben gemacht hat. Der Kündigungsgrund ist im Kündigungsschreiben zu erläutern. Alcor wird die Kündigung dem Mitglied per Einschreiben übermitteln, und zwar zeitnah nach Bekanntwerden des Kündigungsgrunds. In einem solchen Fall, oder im Fall der Kündigung durch das Mitglied, zahlt Alcor die per Vorauszahlung entrichteten Mittel für die Finanzierung der Kryokonservierung innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen zurück, ebenso wie nicht anderweitig zugewiesene aufgelaufene Zinsen, wenn sich das Mitglied zur Auszahlung der Zinsen als persönliches Einkommen entschieden hat, und den anteiligen Betrag der Jahresmitgliedsgebühr für das laufende Jahr. Vom Auszahlungsbetrag abzuziehen sind die in der Vereinbarung zur Kryokonservierung Abschnitt II, Artikel 5 festgelegten Gebühren sowie angemessene Ausgaben, die Alcor in Zusammenhang mit der Kündigung dieser Vereinbarung entstehen.

Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds sicherzustellen, dass alle Testamente, Versicherungen oder anderen Vereinbarungen, auf die eine Kündigung sich auswirken kann, entsprechend geändert werden. Alcor verpflichtet sich, keine Mittel zur Finanzierung der Kryokonservierung einzubehalten, die nach Kündigung der Vereinbarung eingezahlt werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das Mitglied ausdrücklich bestimmt hat, dass diese Mittel Alcor zustehen. Auf Anforderung des Mitglieds stellt Alcor eine **Rückkaufsvereinbarung** oder eine **Vorauszahlungsvereinbarung** zur Verfügung, in der Alcor auf alle Rechte und Ansprüche in Bezug auf die zur Finanzierung der Kryokonservierung bestimmten Mittel des Mitglieds im Fall einer Kündigung dieser Vereinbarung durch das Mitglied verzichtet und diese aufgibt.

Nach einer Kündigung kann das Mitglied innerhalb von 90 Tagen die Wiederaufnahme beantragen. Die Parteien sind sich darin einig, dass Alcor keine rechtliche Pflicht, Verantwortung oder Haftung trifft, für das Mitglied Kryokonservierungsdienste durchzuführen oder das Mitglied in Kryokonservierung zu erhalten, wenn der rechtliche Tod des Mitglieds festgestellt wird, bevor alle Anforderungen einer erneuten Aufnahme erfüllt sind. Diese Anforderungen umfassen die ordnungsgemäße Unterzeichnung aller Mitgliedschaftsdokumente, die von Alcor angefordert werden. Des Weiteren muss die vorgeschlagene Finanzierung den Finanzierungsanforderungen entsprechen, die zu dem Zeitpunkt gelten, in dem die Wiederaufnahme beantragt wird. Alcor verpflichtet sich jedoch, auch bei einer zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung den Betrag als Mindestbetrag zu akzeptieren, der im ursprünglichen Vertrag festgelegt wurde, solange dies eine annehmbare Option ist. Wenn die Frist bis zur möglichen Wiederaufnahme abgelaufen ist und das Mitglied wieder ein Kryokonservierungsmitglied von Alcor werden möchte, fallen erneute Aufnahmegebühren und andere mit der neuen Mitgliedschaft zusammenhängende Kosten an. Darüber hinaus hat das Mitglied auch bei einer zwischenzeitlichen Erhöhung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Mitgliedsbeiträge und anderen Ausgaben zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme gelten.

13. Wenn Alcor es versäumt, seinen Pflichten nach dieser Vereinbarung nachzukommen, so gilt, unter Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung festgehaltenen Einschränkungen und nur in den Fällen, in denen dieses Versäumnis nicht auf ein Versäumnis des Mitglieds zurückzuführen ist, seine/ihre in dieser Vereinbarung festgehaltenen Pflichten zu erfüllen, dass dies die folgenden Strafen nach sich zieht:

a) Wenn das Mitglied noch lebt, hat Alcor dem Mitglied alle Vorauszahlung auf die der Finanzierung dienenden Mittel nebst dafür angefallenen Zinsen zurückzuzahlen. Alcor hat dem Mitglied weiter alle Mitgliedsbeiträge zu erstatten, die im Laufe der vorangegangenen 10 (zehn) Jahre vom Mitglied bezahlt worden sind. Wenn das Mitglied weniger als ein Jahr Kryokonservierungsmitglied war, ist auch die Anmeldegebühr zurückzuerstatten. Alcor stellt dem Mitglied keine Ausgaben in Rechnung, die Alcor möglicherweise in Zusammenhang mit der Kündigung dieser Vereinbarung entstanden sind. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds sicherzustellen, dass alle Testamente, Versicherungen oder andere Vereinbarungen, auf die eine Kündigung sich auswirken kann, entsprechend geändert werden. Alcor verpflichtet sich, keine Mittel zur Finanzierung der Kryokonservierung oder Mitgliedsbeiträge einzubehalten, die nach Kündigung der Vereinbarung eingezahlt werden.

b) Wenn das Mitglied verstorben ist und Alcor es fahrlässig versäumt hat, das Mitglied der Kryokonservierung zuzuführen, zahlt Alcor die oben unter a) genannten Beträge an den Nachlass des Mitglieds. Darüber hinaus werden die Mittel, die das Mitglied für die Finanzierung der Kryokonservierung bereitgestellt und die Alcor empfangen hat, zu 100 % an den Nachlass zurückgezahlt. Alcor stellt dabei keine Gebühren für Ausgaben in Rechnung, die in Zusammenhang mit einer versuchten Bergung, einem versuchten Transport oder einer versuchten Kryokonservierung angefallen sind. Darüber hinaus ist Alcor in einem solchen Fall auch zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 USD verpflichtet. Die Zahlung erfolgt an den Nachlass.

c) Wenn das Mitglied bereits der Kryokonservierung zugeführt wurde, Alcor jedoch fahrlässig die Erhaltung im kryokonservierten Zustand versäumt hat und die Kryokonservierung des Mitglieds beendet wurde, haftet Alcor auf dieselben Beträge wie oben unter b) aufgeführt. Diese sind an den Nachlass des Mitglieds oder eine von diesem bestimmte Person oder Organisation zu zahlen.

Es wird klargestellt, dass unter dem „Nachlass des Mitglieds“ auch Einzelpersonen oder Organisationen zu verstehen sein können, die vom Mitglied entsprechend benannt werden in **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt IV.**

III. ZUSICHERUNGEN, GARANTIE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Aufgrund der unsicheren Natur der gegenwärtigen und zukünftigen Gesetze, die sich auf die Kryonik auswirken, aufgrund der Möglichkeit von Verwandten, medizinischem Personal, Regierungsbeamten oder anderen Personen, die ihre Zusammenarbeit verweigern, und aufgrund der Möglichkeit, dass Alcor aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Besitz von den menschlichen Überresten des Mitglieds ergreifen kann, ist Alcor nicht in der Lage, eine Garantie abzugeben, dass das Mitglied tatsächlich kryokonserviert wird. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mitglied sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten erfüllt hat.

2. Darüber kann Alcor aufgrund der unsicheren Natur der Kryonik-Forschung, der medizinischen Forschung im Allgemeinen sowie der künftigen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen, aufgrund der Möglichkeit, dass eine Reanimation möglicherweise erst in Hunderten von Jahren möglich sein wird, wenn überhaupt, und aufgrund

der unsicheren Natur der menschlichen Entwicklung im Allgemeinen auch keine Garantie und Zusicherung abgeben, dass das kryokonservierte Mitglied auf unbestimmte Zeit erhalten oder jemals zu Leben und Gesundheit zurückgebracht wird.

3. In Anbetracht all dieser Unsicherheiten garantiert Alcor und sichert zu, dass dann, wenn die menschlichen Überreste und/oder die finanziellen Mittel des Mitglieds angenommen worden sind, Alcor nach besten Anstrengungen und nach bestem Wissen und Gewissen versuchen wird, die menschlichen Überreste des Mitglieds in Gewahrsam zu nehmen, diese zu kryokonservieren und zu erhalten, bis es nach bestem Wissen und Gewissen von Alcor möglich wird, das Mitglied zu Leben und Gesundheit zurückzuführen. Alcor wird sodann seine besten Anstrengungen einsetzen, um das Mitglied zu reanimieren und zu rehabilitieren, wie vorgesehen in **Abschnitt V, REANIMATION**, dieser Vereinbarung.

4. Das Mitglied versteht und erklärt sich einverstanden, dass es für Alcor möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt notwendig wird, die Verantwortung für die fortgesetzte Betreuung und Erhaltung des kryokonservierten Mitglieds an eine andere Organisation abzugeben, die anderen Richtlinien unterliegen kann. Alcor gibt im Hinblick auf die Absichten und den guten Willen dieser Organisation keinerlei Zusicherungen ab. Es ist die feste Absicht von Alcor, die Verantwortung für die Betreuung der kryokonservierten menschlichen Überreste des Mitglieds nicht an eine andere Organisation abzugeben, außer in dem Fall, dass Alcor nicht in der Lage ist, die Kryokonservierung selbst fortzusetzen.

5. Alcor sichert den Erfolg oder die Qualität seiner derzeitigen oder noch zu entwickelnden Verfahren für Kryokonservierung, Erhaltung und Reanimation nicht zu und gibt insofern keinerlei Garantien ab. Es wird nicht behauptet, und zwar weder ausdrücklich noch stillschweigend, dass die Kryokonservierung erfolgreich sein wird oder dass auch nur eine wesentliche Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs besteht. Die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs ist derzeit vollständig ungewiss.

6. Alcor erhebt keinen Anspruch auf einen bestimmten Grad an Fachwissen in Bezug auf die von Alcor eingesetzten Verfahren und die Entscheidungen von Alcor. Derzeit gibt es keine anerkannten Standards, die einzuhalten sind, da Kryokonservierung, Erhaltung und Reanimation (sollte diese jemals möglich sein) hoch experimentelle und unbewiesene Verfahren sind.

7. Alcor garantiert nicht und sichert nicht zu, dass die Kryokonservierung des Mitglieds rechtlich wirksam und gültig ist und sein wird oder durch rechtliche Entwicklungen ungehindert bleibt.

8. Alcor garantiert nicht und sichert nicht zu, dass der Mindestbetrag, der für die zur Finanzierung der Kryokonservierung dienenden Mittel festgelegt wurde, tatsächlich ausreichend sein wird, um die Kryokonservierung des Mitglieds durchzuführen und das Mitglied im Zustand der Kryokonservierung zu erhalten. Alcor hat diesen Betrag auf der Grundlage der derzeitigen Kosten und einer Schätzung der möglichen zukünftigen Kosten errechnet. Die gegebenenfalls tatsächlich anfallenden zukünftigen Kosten bleiben vollständig ungewiss. Dies gilt insbesondere für die Kosten, die in Zusammenhang mit den speziellen rechtlichen, medizinischen und praktischen Umständen des jeweiligen Mitglieds anfallen können oder mit den Schwierigkeiten des Transports des Mitglieds zusammenhängen. Es ist unmöglich, diese Kosten zu kennen oder auch nur vorab eine zuverlässige Schätzung dieser Kosten abzugeben. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, sein/ihr bestes Urteilsvermögen einzusetzen, um abzuschätzen, welche Ressourcen für eine erfolgreiche Kryokonservierung und Lagerung angemessen und ausreichend sind.

9. Alcor garantiert nicht und sichert nicht zu, dass Alcor in der Lage ist oder jemals in der Lage sein wird, das kryokonservierte Mitglied zu reanimieren und zu rehabilitieren oder dass der Patientenbetreuungsfonds über die ausreichenden finanziellen Mittel verfügt, die Reanimation und Rehabilitation des Mitglieds zu finanzieren. Die Höhe der in der Zukunft dafür anfallenden Kosten - falls diese Verfahren jemals durchführbar werden - ist vollständig ungewiss. Die Höhe der Beträge, die sich zu dem Zeitpunkt, in dem eine Reanimation möglicherweise tatsächlich durchführbar wird, im Patientenbetreuungsfonds und in anderen außenstehenden Finanzierungsinstrumenten befinden, ist ebenfalls vollständig ungewiss. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Mitglieds, den Umfang der für eine erfolgreiche Reanimation wahrscheinlich erforderlichen Finanzierung zu bestimmen und entsprechend vorzusorgen.

10. Alcor garantiert und sichert nur zu, dass bei allen mit Kryokonservierung, Erhaltung und Reanimation zusammenhängenden Verfahren Alcor seine besten Anstrengungen einsetzt, unter Berücksichtigung der logistischen, finanziellen, personellen, wissensbezogenen und anderen Einschränkungen, denen Alcor jeweils unterliegt.

11. Alcor garantiert weiter und sichert zu, dass alle Entscheidungen in Bezug auf die menschlichen Überreste und die Finanzierungsmittel des Mitglieds mit der Absicht getroffen werden, die biologische Struktur und persönliche Identität des Mitglieds zu erhalten, solange dies praktikabel und wirtschaftlich machbar ist und solange irgendeine glaubhafte Möglichkeit besteht, dass das Mitglied eine Chance hat, reanimiert zu werden. Alcor, seine leitenden Angestellten und Direktoren werden bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen.

12. Alcor ist nicht verantwortlich für Probleme mit der Kryokonservierung des Mitglieds oder für Versäumnisse, das Mitglied zu kryokonservieren, die ganz oder teilweise auf eine Verletzung seiner/ihrer Pflichten nach dieser Vereinbarung durch das Mitglied oder fehlende Zusammenarbeit der nächsten Angehörigen, Familie, Ärzte, Anwälte, Erben oder Testamentsvollstrecker des Mitglieds oder der medizinischen Betreuungseinrichtungen zurückzuführen sind, in denen das Mitglied zum Zeitraum seines rechtlichen Todes oder um diesen Zeitpunkt herum betreut wird oder in Bezug auf die das Mitglied in einem Dokument Bestimmungen getroffen hat, die den Zwecken dieser Vereinbarung oder der **Einwilligung zur Kryokonservierung** oder dem **Letzten Willen und Testament für menschliche Überreste und Bewilligung der anatomischen Spende** entgegenstehen. In diesen Fällen ist allerdings Voraussetzung, dass das Versäumnis oder die entgegenstehenden Dokumente eine zeitnahe und angemessene kryonische Vorbereitung des Mitglieds unpraktisch oder unmöglich machen.

13. Alcor ist nicht verantwortlich für Probleme mit der Kryokonservierung des Mitglieds oder für Versäumnisse, das Mitglied zu kryokonservieren, die ganz oder teilweise auf Ereignisse außerhalb der Kontrolle von Alcor zurückzuführen sind. Solche Ereignisse umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, Krieg, Brände, Streik, Mangel an Materialien, höhere Gewalt oder Gesetze des Bundes, der Länder oder Gemeinden, Verordnungen oder Vorschriften oder behördliche oder gerichtliche Anweisungen und Verfügungen.

14. Alcor ist nicht verantwortlich dafür, die Gesetze oder Gebräuche in anderen Ländern zu kennen. Alcor ist auch nicht verantwortlich für die sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen oder anderen Probleme, die kryonischen Transport, Kryokonservierung, Erhaltung oder ein Wiederbeleben der menschlichen Überreste des Mitglieds rechtswidrig oder nicht praktikabel

machen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des kryonischen Transports auf Reisen ist oder außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist. Diese Probleme umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, das Folgende: (1) Das Ausmaß der Betreuung, das Alcor unter solchen Umständen gewähren kann, könnte durch Reisezeiten und Verzögerungen hochgradig gefährdet sein, (2) die Schwierigkeit, ein geschultes Team vor Ort zu bringen, (3) rechtliche Verzögerungen durch ausländische Regierungen und (4) andere Faktoren außerhalb der Kontrolle von Alcor. Dem Mitglied ist aus diesen Gründen bewusst, dass es zu seinem/ihrem Vorteil wäre, im Fall eines gesundheitlichen Verfalls den Wohnsitz in die Nähe von Alcor zu verlagern. Mit einem solchen Umzug verbundene Kosten trägt ausschließlich das Mitglied selbst.

15. Da die Wirksamkeit der Kryokonservierung des Mitglieds von der Geschwindigkeit abhängen kann, in der nach dem rechtlichen Tod des Mitglieds mit der kryonischen Versorgung begonnen werden kann, ist Alcor nicht verantwortlich für Probleme, Schäden oder Verschlechterungen in Bezug auf die Kryokonservierung des Mitglieds, die ganz oder teilweise aus Folgendem resultieren: (a) Der Nichtverfügbarkeit von Personal, Chemikalien und Geräten, sofern das Fehlen außerhalb der vernünftigen Kontrolle von Alcor liegt; (b) Dem Versäumnis einer zeitnahen Mitteilung über Tod, bevorstehenden Tod oder schwere Krankheit oder Verletzung des Mitglieds gegenüber Alcor oder (c) Der Entfernung des Mitglieds von Standorten, an denen Alcor über Anlagen und Ausrüstung verfügt, die für die kryonische Versorgung des Mitglieds geeignet sind, sowie den technischen und praktischen Schwierigkeiten, die sich aus dem Transport des Mitglieds an einen solchen Ort ergeben.

16. Soweit das Mitglied hilfsweise oder als Rückversicherung Vereinbarungen mit anderen kryonischen Organisationen getroffen hat, trifft Alcor keine Haftung für Fehler, Probleme oder Nichterfüllung, die aus solchen weiteren Vereinbarungen entstehen.

17. Deshalb stellen das Mitglied, seine/ihre Erben, Abtretungsempfänger und alle Personen, die durch das Mitglied handeln, Alcor, seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und alle Unternehmen, Gesellschaften oder Institutionen, mit denen Alcor Verträge geschlossen hat, von jeglicher Haftung frei, die sich aus Alcors Handlungen und Entscheidungen bei der Ausführung der Zwecke dieser Vereinbarung ergibt, solange Alcor dabei in gutem Glauben handelt.

18. Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen Alcor und dem Mitglied dar. Über diejenigen hinaus, die in dieser Vereinbarung ausdrücklich festgehalten worden sind, wurden keinerlei Versprechen, Absprachen, Vereinbarungen oder Zusicherungen abgegeben oder getroffen.

IV. UNGEWISSHEITEN

1. Das Mitglied versteht und stimmt zu, dass jegliche derzeitige Schätzung der Kosten der Kryokonservierung, Erhaltung und Reanimation lediglich vorläufig ist. Die Kosten können sich in der Zukunft erhöhen. Wenn sich die Kosten erhöhen, nachdem die menschlichen Überreste des Mitglieds bereits der Kryokonservierung zugeführt wurden, verpflichtet sich Alcor, diese menschlichen Überreste so gut zu erhalten, wie dies Alcor mit den verfügbaren Mitteln möglich ist. Wenn die bestmögliche Erhaltung mit den zur Verfügung stehenden Beträgen nicht finanziert werden kann, wird Alcor nach bestem Wissen und Gewissen alternative Methoden in Betracht ziehen. Diese alternativen Methoden können unter anderem (ohne darauf beschränkt zu sein)

Folgendes umfassen: Lagerung bei höheren Temperaturen als diese normalerweise eingesetzt werden, Gefriertrocknung oder Konservierung durch chemische Mittel.

2. Wenn es Alcor nicht möglich ist, das kryokonservierte Mitglied mit den finanziellen Mitteln zu erhalten, die verfügbar sind, oder im Fall der Auflösung von Alcor, wird sich Alcor darum bemühen, eine andere Organisation zu finden, die in der Lage ist, die Kryokonservierung fortzusetzen. Wenn keine andere Organisation existiert, die willens oder in der Lage ist, die Kryokonservierung fortzusetzen, verfolgt Alcor die Erhaltung durch chemische oder andere geeignete Methoden und versucht, einen sicheren Ort zu finden, an dem die menschlichen Überreste des Mitglieds durch Bestattung oder Grablegung aufbewahrt werden können. Vor einer solchen Handlung wird Alcor jedoch den Personen, Organisationen oder Einrichtungen eine entsprechende Mitteilung senden, die das Mitglied als **Kontaktpersonen bei Gefährdung der Kryokonservierung** bestimmt hat (siehe Artikel 3 unten), oder aber anderen Personen wie nächsten Angehörigen, Testamentsvollstreckern oder Treuhändern, die ein Interesse an der Fortsetzung der Kryokonservierung des Mitglieds haben könnten. Diesen wird eine Frist von 90 (neunzig) Tagen eingeräumt. Falls nach Ablauf dieser Frist keine Vereinbarung mit diesen erreicht werden kann, endet die Kryokonservierung des Mitglieds und seine/ihre menschlichen Überreste werden chemisch oder auf andere Weise erhalten und auf so sichere Weise wie möglich konventionell bestattet oder in ein Grab gelegt. Unter solchen Umständen trifft Alcor keinerlei Haftung, solange Alcor alle Entscheidungen in Bezug auf die Behandlung der menschlichen Überreste des Mitglieds in gutem Glauben getroffen hat.

Das Mitglied versteht und stimmt zu, dass Alcor zwar die alleinige und vollständige Kontrolle über die menschlichen Überreste des Mitglieds nach dessen rechtllichem Tod eingeräumt wird, Alcor jedoch in dem Fall, dass die Absicht der Beendigung der Kryokonservierung besteht, nicht verpflichtet ist, die menschlichen Überreste einer Person auszuhändigen, die Anspruch darauf erhebt.

3. Das Mitglied kann **Kontaktpersonen bei Gefährdung der Kryokonservierung** benennen (siehe **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt V**). Dies können Einzelpersonen, Organisationen und/oder Institution(en) sein, die möglicherweise finanzielle Mittel für die Kryokonservierung, Erhaltung oder Reanimation des Mitglieds bereitstellen möchten, die bei der Übertragung der Betreuung für das kryokonservierte Mitglied auf eine andere Organisation Unterstützung leisten möchten oder die bereit sein könnten, die Betreuung des kryokonservierten Mitglieds zu übernehmen, sofern dies rechtlich zulässig ist. Alcor ist dabei lediglich für die Erstkommunikation mit den Kontaktpersonen verantwortlich, um diesen die Information zu übermitteln, dass die Kryokonservierung des Mitglieds gefährdet ist. Alcor verfügt nicht über die Befugnis und ist nicht verantwortlich dafür, diese Kontaktpersonen zu bestimmten Handlungen zu zwingen. Dies kann lediglich durch eine separate Vereinbarung des Mitglieds mit den Kontaktpersonen erreicht werden. Die bloße Benennung von **Kontaktpersonen bei Gefährdung der Kryokonservierung** in **Anlage 1** stellt KEINE solche separate Vereinbarung dar.

4. Alcor ist nicht verpflichtet, die menschlichen Überreste des Mitglieds oder die für die Finanzierung der Kryokonservierung gedachten Mittel entgegenzunehmen, solange das Mitglied nicht seine in **Abschnitt I, PFLICHTEN DES MITGLIEDS** beschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat. Zusätzlich ist Alcor zu einer Ablehnung der menschlichen Überreste und finanziellen Mittel des Mitglieds berechtigt, wenn zum Zeitpunkt des rechtlichen Todes des Mitglieds Bedingungen existieren, die eine Kryokonservierung und Erhaltung der menschlichen Überreste des Mitglieds

ohne Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Alcor, seinem Personal oder anderen Mitgliedern (lebend oder in Kryokonservierung) unmöglichen machen. Einige dieser Bedingungen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein:

a) Wenn das Mitglied sich in einer Verfassung befindet oder an einer Krankheit leidet, die Gesundheit oder Leben des Personals oder der Vertreter von Alcor ernsthaft gefährden würden.

b) Wenn der Zustand der menschlichen Überreste des Mitglieds (infolge von Beschädigung oder Verschlechterung) dergestalt ist, dass die Kryokonservierung nutzlos oder unmöglich wäre. In einem solchen Fall ist zu berücksichtigen **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt III.**

(c) Wenn das Mitglied den zur Finanzierung der Kryokonservierung erforderlichen Mindestbetrag nicht bereitgestellt hat oder wenn nachfolgende rechtliche Anfechtungen, Versuche, der menschlichen Überreste des Mitglieds habhaft zu werden oder andere der Kryokonservierung vorausgehende Umstände die zur Finanzierung der Kryokonservierung bereitgestellten Mittel in einem Maß erschöpft haben, in dem eine Kryokonservierung des Mitglieds nicht mehr möglich wäre, ohne die Stabilität und den Erfolg der Kryokonservierung anderer Mitglieder oder sogar der Organisation von Alcor selbst als Ganzem zu gefährden.

d) Wenn kein unterzeichneter Totenschein vorliegt oder andere gesetzliche Anforderungen infolge eines Versäumnisses des Mitglieds oder anderer Personen außerhalb der Kontrolle von Alcor nicht erfüllt sind.

e) Wenn die Annahme der menschlichen Überreste des Mitglieds Alcor rechtlich, politisch oder wirtschaftlich in eine Situation bringen würde, die das Leben des Personals oder der Vertreter von Alcor ernsthaft gefährden würde oder die eine Fortsetzung der Kryokonservierung der anderen kryokonservierten Mitglieder gefährden würde.

5. Alcor wird die für die Finanzierung der Kryokonservierung zum Zeitpunkt des rechtlichen Todes des Mitglieds bereitgestellten Mittel nur dann einbehalten, wenn Alcor auch die menschlichen Überreste des Mitglieds entgegennimmt. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass für den erfolglosen Versuch der Bergung oder Ortung der menschlichen Überreste des Mitglieds (sofern dieser Versuch erforderlich war) Kosten angefallen sind. In diesem Fall ist Alcor berechtigt, den zur Deckung dieser Kosten anfallenden Betrag einzubehalten. Dies kann Anwalts- und Gerichtskosten umfassen. Alcor ist berechtigt, den nicht verbrauchten Teil der für die Finanzierung der Kryokonservierung bereitgestellten Mittel oder Anteile davon einzubehalten, wenn das Mitglied entsprechende Anweisungen gegeben hat, und zwar in **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt IV.**

6. Die Annahme der Mitgliedsbeiträge durch Alcor verpflichtet Alcor nicht zur Annahme der menschlichen Überreste des Mitglieds zum Zweck der Kryokonservierung, solange eine der in Artikel 4 oben beschriebenen Bedingungen existiert.

7. Ein rechtlicher Angriff oder eine rechtliche Anfechtung in Bezug auf die Fortsetzung der Kryokonservierung eines kryokonservierten Mitglieds kann auch die Fortsetzung der Kryokonservierung anderer kryokonservierter Mitglieder und sogar das fortgesetzte stabile

Weiterbestehen von Alcor selbst in Frage stellen. Im Fall eines solchen rechtlichen Angriffs oder einer rechtlichen Anfechtung liegt es im Ermessen und Urteil von Alcor zu bestimmen, welcher Anteil des Patientenbetreuungsfonds für die Abwehr und Verteidigung der Kryokonservierung des Mitglieds verwendet wird.

8. Sollte Alcor die Kryokonservierung aus irgendeinem Grund als unmöglich erachten, **bevor** Alcor die menschlichen Überreste des Mitglieds angenommen hat, haben die nächsten Angehörigen oder eine dazu bestimmte Person die menschlichen Überreste einzubehalten. Die für die Kryokonservierung vom Mitglied bereitgestellten Mittel werden an den Nachlass des Mitglieds oder einen dazu bestimmten Begünstigten ausgezahlt oder von Alcor einbehalten, je nachdem, welche Anweisungen das Mitglied für diesen Fall getroffen hat, und zwar in **Anhang A: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt IV.**

9. Sollte Alcor die Kryokonservierung aus irgendeinem Grund als unmöglich erachten, **nachdem** Alcor die menschlichen Überreste des Mitglieds entgegengenommen hat, werden diese menschlichen Überreste entweder den nächsten Angehörigen übergeben oder durch Begräbnis oder Einäscherung entsorgt. Soweit dies möglich ist, werden dabei die vorab geäußerten Wünsche des Mitglieds befolgt. Dem Mitglied ist jedoch bekannt, dass juristische Entscheidungen, Logistik oder gesunder Menschenverstand eine abweichende Lösung fordern können. Der von den für die Finanzierung der Kryokonservierung bereitgestellten Mitteln verbleibende Rest (abzüglich der durch die Beschaffung der menschlichen Überreste oder den Versuch der Kryokonservierung tatsächlich angefallenen Kosten) wird an den Nachlass des Mitglieds oder einen anderen dazu bestimmten Begünstigten ausgezahlt oder von Alcor einbehalten, je nachdem, welche Anweisungen das Mitglied getroffen hat in **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Abschnitt IV.**

10. Für den Fall, dass die Organisation Alcor sich auflösen sollte, während das Mitglied noch am Leben ist, endet diese Vereinbarung sofort. Innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Werktagen nach Beschluss der Auflösung übermittelt Alcor dem Mitglied das Schreiben mit der Kündigung der Vereinbarung. Alle für die Finanzierung der Kryokonservierung voreingezahlten Gelder und alle in Treuhand gehaltenen Beträge werden innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Beschluss der Auflösung dem Mitglied zurückgezahlt. Anschließend treffen Alcor in Bezug auf die Gelder und/oder die Person des Mitglieds keine Pflichten mehr. **Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds** sicherzustellen, dass alle Versicherungen (die sich im Besitz des Mitglieds befinden), Dokumente von Treuhandfonds, Testamente usw. entsprechend geändert werden.

Wenn sich das Mitglied bereits in der Kryokonservierung befindet, endet dieser Vertrag 90 (neunzig) Tage, nachdem den Kontaktpersonen für den Fall der Gefährdung der Kryokonservierung oder den nächsten Angehörigen oder einer anderen verantwortlichen Person die Absicht der Beendigung der Kryokonservierung mitgeteilt wurde. (Siehe Artikel 2 oben.) Die im Patientenbetreuungsfonds verbleibenden Mittel werden jedem Mitglied in Neuro-Kryokonservierung und Ganzkörper-Kryokonservierung anteilig nach den geschätzten Kosten der Erhaltung jeder dieser beiden Klassen von Patienten zugeteilt, die sich zum Zeitpunkt der Auflösung von Alcor in Kryokonservierung befinden. Für die kryokonservierten Mitglieder, die von einer nicht auf Gewinn ausgerichteten Nachfolgeorganisation erhalten werden sollen, wird ihr Anteil am Patientenbetreuungsfonds der Nachfolgeorganisation ausgezahlt, um diese bei der Fortsetzung der Kryokonservierung zu unterstützen. Die Anteile am Patientenbetreuungsfonds und anderen Fonds der Mitglieder, deren Kryokonservierung beendet werden soll, werden an eine andere steuerbefreite gemeinnützige/wissenschaftliche Organisation überwiesen, die sich mit der

Erforschung der Kryokonservierung befasst, oder es wird mit ihnen so verfahren, wie das Gesetz es verlangt.

V. REANIMATION

Das Mitglied ist sich bewusst, akzeptiert und stimmt zu, dass derzeit nicht bekannt ist, ob selbst die unter besten Bedingungen und unter Einsatz der zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied der Kryokonservierung zugeführt wurde, verfügbaren Technik kryokonservierten Mitglieder jemals wieder reanimiert werden können. Darüber hinaus erkennt das Mitglied an, dass es unmöglich ist vorauszusehen, ob seine Kryokonservierung unter günstigen Umständen stattfinden kann. Auch ist Alcor derzeit nicht in der Lage vorauszusehen, welche zukünftigen Gesetze möglicherweise die Bestimmungen und Bedingungen oder sogar die Zulässigkeit einer Reanimation des Mitglieds aus der Kryokonservierung regeln. Angesichts der derzeitigen technischen und rechtlichen Beschränkungen und der mit der Kryokonservierung verbundenen Unsicherheiten ist es wahrscheinlich, dass jede vertragliche Vereinbarung im Hinblick auf eine Reanimation des Mitglieds nicht durchsetzbar wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung gibt Alcor die nachfolgenden Zusicherungen in Bezug auf den Versuch ab, das kryokonservierte Mitglied zu reanimieren und zu rehabilitieren:

a) Soweit möglich, pflegt Alcor Aufzeichnungen, um die Reanimation zu unterstützen. In diesen Aufzeichnungen werden die Todesursache festgehalten, der Zustand des Mitglieds vor der Kryokonservierung, die Krankenakten des Mitglieds, und ein detaillierter Bericht über die Verfahren, die bei der ursprünglichen Stabilisierung, dem Transport, der Perfusion mit Kryokonservierungs-Lösungen, der Kühlung und der Langzeitlagerung des kryokonservierten Mitglieds eingesetzt wurden.

Darüber hinaus wird Alcor entsprechend der finanziellen Ressourcen, die vom Mitglied bereitgestellt werden, und in dem Ausmaß, in dem Alcor diese Informationen zur Verfügung stehen, biografische, persönliche und historische Informationen über das Mitglied aufbewahren, einschließlich Tagebüchern, persönlicher Korrespondenz, Videobändern und anderen Materialien, die für Reanimation und Rehabilitation des Mitglieds als relevant betrachtet werden. Das Mitglied versteht und erkennt an, dass Alcor keine Verantwortung für Verlust, Beschädigung oder Unvollständigkeit dieser Unterlagen trägt. Darüber versteht das Mitglied und erkennt an, dass Alcor dort, wo Alcor dies als einfach machbar betrachtet, diese Dokumentationen in einer so kompakten Form wie möglich speichert und aufbewahrt (etwa als Mikrofilm, Mikrofiche, auf Magnetband, CD/DVD, in einem molekularen Speicher usw.).

(b) Wenn Alcor nach seinem besten Wissen und Gewissen zu dem Schluss kommt, dass der Versuch der Reanimation im besten Interesse des kryokonservierten Mitglieds liegt, wird Alcor versuchen, das Mitglied zu reanimieren und zu rehabilitieren. Dem Mitglied ist bewusst, dass eine sorgfältige Abwägung der Risiken eines Reanimationsversuchs gegenüber den Vorteilen entscheidend dafür ist, wann ein Reanimationsversuch unternommen wird.

Sowohl das Mitglied als auch Alcor verstehen und erkennen an, dass kein Verfahren ohne Risiken ist und dass selbst eine vollständig sichere fortgesetzte Kryokonservierung (wenn sie in einem Idealfall möglich wäre) Risiken mit sich bringt. Dies umfasst unter

anderem den psychologischen Schaden, der aus der zeitlichen Verschiebung entstehen kann (soziale Isolation, Kulturschock usw.). Daher muss jede vorgenommene Risikobewertung das Wohlergehen des Mitglieds in seiner Gesamtschau berücksichtigen. Dabei erfolgt unter anderem, ohne darauf beschränkt zu sein, eine Bewertung solcher Faktoren wie des finanziellen, sozialen, psychologischen und physischen Wohlergehen des Mitglieds.

c) Alcor sichert zu, dass es bei einer Reanimation des Mitglieds das Ziel ist, das Mitglied in einen Status gesunder Funktionsfähigkeit zurückzuführen, bei dem Erinnerungen, Lebenserfahrungen, Fertigkeiten und Persönlichkeit (persönliche Identität) erhalten bleiben.

d) Alcor sichert zu, wann immer dies möglich ist, sich von den eigenen Wünschen des kryokonservierten Mitglieds leiten zu lassen, in welcher Form auch immer diese festgehalten wurden - schriftlich oder per Audio oder Video als **Aussage zu Vorlieben und Wünschen für die Reanimation**. Diese Aussage kann das Mitglied nach seinem Belieben dieser Vereinbarung anhängen.

e) Dem Mitglied ist bekannt, dass Alcor für die erfolgreiche Reanimation eines kryokonservierten Mitglieds nicht das Schaffen eines geklonten Doppels des Mitglieds in Betracht zieht, also das Erschaffen eines genetischen „Zwillings“ ohne die Erinnerungen und die persönliche Identität des Mitglieds.

f) Bei Versagen eines Versuchs der Reanimation durch Alcor wird Alcor, solange ausreichende Ressourcen dafür zu Verfügung stehen und dies machbar ist, das Mitglied wieder der Kryokonservierung zuführen oder wie auch immer geartete alternative Erhaltungstechnologien einzusetzen, die Alcor zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen und die nach der in gutem Glauben gefassten Überzeugung von Alcor dem kryokonservierten Mitglied die fortgesetzte Hoffnung auf eine Reanimation verschaffen.

VI. VOM MITGLIED ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNGEN

In **Anhang 1: Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds, Zusatz zur Vereinbarung zur Kryokonservierung**, erhält das Mitglied die Möglichkeit, eine Reihe von Wahlmöglichkeiten in Bezug auf seine Kryokonservierung auszuüben. Wenn das Mitglied in einem Punkt keine Entscheidung trifft, gilt die von Alcor bestimmte Standard-Option als ausgewählt.

Das Mitglied kann seine Entscheidungen oder Alcors Entscheidungen in seinem Namen in **Anhang 1** jederzeit ändern. Die Änderung wird vorgenommen, indem Alcor ein neuer, ordnungsgemäß unterschriebener **Anhang 1** übermittelt wird: **Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds**. Diese aktualisierten Entscheidungen werden zum Bestandteil dieser Vereinbarung.

Andere Entscheidungen oder Änderungen können in zukünftigen überarbeiteten Versionen von **Anhang 1** oder anderen Anhängen mit einem ähnlichen Zweck vorgenommen werden. Auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung hat diesen keinen Einfluss. Auch diese im vorangehenden Satz erwähnten Entscheidungen und Änderungen werden zum Bestandteil dieser Vereinbarung.

VII. ABTRETUNG

Alcor kann seine Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise jederzeit abtreten und/oder delegieren, allerdings nur dann, wenn Alcor vor einer solchen Abtretung und/oder Delegation die sichere Gewissheit hat, dass der Abtretungsempfänger seine Pflichten nach dieser Vereinbarung vollständig erfüllt.

VIII. DEFINITIONEN

Alcor: Alcor Life Extension Foundation, ein nicht auf Gewinn ausgerichtetes, steuerbefreites Unternehmen mit Sitz in Kalifornien sowie seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter oder anderen Personen, die in seinem Namen zu handeln befugt sind

Bereitschaft: Eine von qualifiziertem Personal durchgeführte Bereitschaftswache. Das Bereitschaftsteam ist mit den Kühlgeräten und Medikamenten ausgerüstet, die zur Minimierung der nach dem Tod eintretenden Schäden bestimmt sind. Das Team befindet sich in der Nähe des Mitglieds, von dem angenommen wird, dass er/sie seinem Tod nahesteht

Erhaltung: Die Behandlung der menschlichen Überreste des Mitglieds mit anderen schützenden Verfahren als der Kryokonservierung

Fremdfinanzierung: Eine vom Mitglied organisierte Finanzierung, die außerhalb der Kontrolle von Alcor steht und die dem Zweck dient, im Notfall die Mittel bereitzustellen, um die menschlichen Überreste des Mitglieds der Kryokonservierung zuzuführen, die Kryokonservierung des Mitglieds weiterzuführen und/oder eine mögliche zukünftige Reanimation und Rehabilitation zu ermöglichen

Ganzkörper-Kryokonservierung: Das spezielle Verfahren, in dem der gesamte Körper eines Mitglieds der Kryokonservierung zugeführt wird

Gefährdung der Kryokonservierung: Eine Situation, in der ein Notfall oder finanzielle Schwierigkeiten möglicherweise eine Beendigung der Kryokonservierung des Mitglieds erforderlich machen

Hypothermie: Ein Zustand geringer Körpertemperaturen (unter 37° C)

„**In der Kryokonservierung**“ und „**kryokonserviert**“: Dies bedeutet die endgültige Lagerung der menschlichen Überreste bei der geringsten Temperatur, unter denen die Patienten erhalten werden (mithilfe der derzeitigen Technik -196° C oder -320° F)

Kryogen: Eine Substanz (z. B. flüssiger Stickstoff), die Temperaturen von -100° C oder niedriger herstellt

Kryogenik: Die Herstellung und/oder Erhaltung von Temperaturen von -100° C oder darunter

Kryokonservierung: Das Verfahren, Körper/Gehirn von Menschen, die für tot im rechtlichen Sinne erklärt worden sind, bei Temperaturen von -100° C oder darunter zu lagern, in der

Hoffnung, dass die zukünftige medizinische Entwicklung die Reanimation zu Leben und Gesundheit erlaubt

„**Kryokonservierte Mitglieder**“: Die im rechtlichen Sinne toten Mitglieder, die endgültig der Kryokonservierung zugeführt wurden

Kryokonservierungs-Mitglied(er) oder **Mitglied(er)**: Personen, die in das Kryokonservierungs-Programm von Alcor aufgenommen wurden und die Alcor nach deren rechtlichen Tod der Kryokonservierung zuführt. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird ein Mitglied auch nach seinem rechtlichen Tod weiter als „Mitglied“ oder „Kryokonservierungs-Mitglied“ bezeichnet, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich das Mitglied in Kryokonservierung befindet

Kryokonservierungs-Lösungen: Darunter sind Chemikalien zu verstehen, die die Zellen vor den Schäden schützen, die durch die niedrigen Temperaturen bei der Kryokonservierung entstehen

Kryonik: Die Studie und Praxis der „Kryokonservierung“

Kühlung: Das Verfahren, das Alcor einsetzt, um die Temperatur der menschlichen Überreste des Mitglieds zu senken

Menschliche Überreste: Der Körper und die Person des Mitglieds nach dessen Tod im rechtlichen Sinne

Mindestbetrag: Dies ist der für Alcor akzeptable Mindestbetrag, der für die Aufnahme eines Mitglieds in das Kryokonservierungs-Programm von Alcor erforderlich ist. Das Mitglied garantiert, dass Alcor zum Zeitpunkt seines rechtlichen Todes zumindest dieser Betrag ausgezahlt wird

Mitglied: Die benannte Person, die diese Vereinbarung unterzeichnet hat

Neuro-Kryokonservierung: Das spezielle Verfahren, bei der nur Kopf und Gehirn des Mitglieds der Kryokonservierung zugeführt werden

Patientenbetreuungsfonds: Das Konto, auf das Alcor den Anteil der für die Finanzierung der Kryokonservierung bereitgestellten Mittel eines Mitglieds in Kryokonservierung einzahlt, der nach Abzug der Kosten für die Kryokonservierung selbst verbleibt. Diese Mittel dienen dem Zweck der langfristigen Erhaltung der Kryokonservierung. Der Patientenbetreuungsfonds ist ein Konto, auf das die Anteile aller kryokonservierten Mitglieder eingezahlt werden. Dabei wird nicht nach den einzelnen Mitgliedern unterschieden

Perfusion: Die von Alcor durchgeführten Verfahren, die das Blut und die Körperflüssigkeiten des Mitglieds durch schützende Chemikalien ersetzen

Pflege oder **Betreuung**: Die von Alcor durchgeführten Verfahren, nachdem sich das Mitglied in Kryokonservierung befindet, und die für die Erhaltung dieser Kryokonservierung erforderlich sind

Reanimation und **Rehabilitation**: Der beabsichtigte zukünftige Versuch, die Verletzungen und Schäden des kryokonservierten Mitglieds zu reparieren und ihn/sie in einen gesunden, lebendigen Zustand zurückzuführen

„**Tod im rechtlichen Sinne**“ und „**rechtlicher Tod**“: Der Zeitpunkt, zu dem ein Arzt oder eine andere qualifizierte Person das Mitglied für tot erklärt

Transport: Der Vorgang der Vorbereitung und des Transports der menschlichen Überreste eines Mitglieds nach dessen rechtlichen Tod zum Standort von Alcor mithilfe von kommerziellen oder privaten Transportmitteln

Vereinbarung: Diese Vereinbarung zur Kryokonservierung

Vereinbarungen: Andere Vereinbarungen als die Vereinbarung zur Kryokonservierung

Zur Finanzierung der Kryokonservierung dienende Mittel: Die Alcor zum Zeitpunkt des rechtlichen Todes des Mitglieds zur Verfügung gestellten Mittel, die dem Zweck der Durchführung der Kryokonservierung und der Erhaltung der kryokonservierten Überreste des Mitglieds dienen

IX. VERSCHIEDENES

1. Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung führt lediglich zur Nichtigkeit dieser Bestimmung. Die restlichen Bestimmungen und die Vereinbarung als Ganzes bleiben davon unberührt.

2. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Verletzung erwachsen, unterliegen dem Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den Commercial Arbitration Rules der American Arbitration Association. Der Beschluss, der durch den/die Schiedsrichter gefällt wird, kann vor jedem zuständigen Gericht anhängig gemacht und durchgesetzt werden. Darüber hinaus beabsichtigen die Parteien, dass die Schiedsrichter die Befugnis zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz haben, der den Umständen angemessen sind. Dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein: Temporäre einstweilige Anordnungen, Verfügungen und Vollstreckungen. Diese Schiedsgerichtsvereinbarung der Parteien ist unwiderruflich. Die Parteien sind sich darüber einig, dass jede Partei einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, um einer Klage der anderen Partei zu begegnen, die eine Verletzung dieser Vereinbarung darstellt.

3. Diese Vereinbarung ist grundsätzlich bezogen auf den Bundesstaat Arizona in den USA auf und die Bestimmungen dieser Vereinbarung (nicht eingeschlossen ist dabei das Erbrecht am Wohnort des Mitglieds) sind nach den Gesetzen des Bundesstaates Arizona auszulegen und durchzusetzen. Alle Klagen, die die Auslegung oder Durchsetzung dieser Vereinbarung oder die Handlungen von Alcor oder einer anderen Gesellschaft oder Person in Bezug auf die menschlichen Überreste des Mitglieds betreffen, sind vor einem zuständigen bundesstaatlichen oder Bundesgericht im Bezirk Maricopa, Arizona, USA, zu erheben.

4. Änderungen dieser Vereinbarung und der teilweise oder vollständige Verzicht auf diese Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

5. Diese Vereinbarung bindet die Parteien dieser Vereinbarung und ihre Vertreter, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger, einschließlich des Nachlasses des Mitglieds und des Testamentsvollstreckers für diesen Nachlass.

6. Alcor gilt als Drittbegünstigter jeder Vereinbarung zwischen dem Mitglied und einer mit ihm verwandten Person in Bezug auf Kryokonservierung des Mitglieds, ebenso wie in Bezug auf die Treuhand- oder eine andere Vereinbarung, die das Mitglied eingeht und die sich auf die finanziellen Absprachen für die Kryokonservierung des Mitglieds bezieht.

7. Ein Verzicht auf Seiten Alcors oder des Mitglieds auf die Geltendmachung der aus einer Verletzung dieser Vereinbarung entstehenden Ansprüche ist nicht als anhaltender Verzicht für den Fall weiterer Verletzungen zu betrachten. Die Annahme von Gebühren durch Alcor bedeutet keinen Verzicht auf das Recht von Alcor, bei einer Verletzung dieser Vereinbarung Ansprüche geltend zu machen.

8. Diese Vereinbarung wird im Fall einer Insolvenz nicht zu einem Vermögenswert im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

9. Wenn Alcor gegen das Mitglied ein Schiedsverfahren, rechtliche Schritte oder eine Klage einleitet, um diese Vereinbarung ganz oder teilweise durchzusetzen, hat Alcor nicht nur Anspruch auf alle anderen Ansprüche, die Alcor nach Billigkeit zustehen, sondern auch auf Ersatz der Anwaltsgebühren und -kosten.

10. Die Überschriften in dieser Vereinbarung dienen lediglich zu Zwecken der Bezugnahme und begrenzen die Bedeutung dieser Vereinbarung ebenso wenig, wie sie Auswirkung darauf haben.

11. Wenn ein Begriff im Singular verwendet wird, gilt dies als den Plural mit umfassend. Weibliche, männliche und sächliche Formen gelten als die anderen Formen mit umfassend.

12. Diese Vereinbarung wird in mehreren Ausfertigungen ausgefertigt. Jede der Ausfertigungen gilt als Original und alle Ausfertigungen zusammengenommen gelten als Vereinbarung.

13. Diese Vereinbarung geht allen vorangegangenen Vereinbarungen zur Kryokonservierung mit Alcor vor und ersetzt diese.

X. GENEHMIGUNG

Die Genehmigung neuer individueller Vereinbarungen zur Kryokonservierung erfordert die Unterschrift des Chief Executive Officer (CEO) oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung, das dieser benannt hat, sowie eines Vorstandsmitglieds. Die Genehmigung von Änderungen und/oder Ergänzungen bereits bestehender Vereinbarungen zur Kryokonservierung erfordern die Zustimmung des Vorstands.

XI. UNTERSCHRIFT DES MITGLIEDS

DURCH IHRE NACHFOLGENDE UNTERSCHRIFT BESTÄTIGEN SIE FOLGENDES:

1. Sie haben alle vorstehenden Bestimmungen dieser **Vereinbarung zur Kryokonservierung** gelesen und verstanden und stimmen ihnen zu: einschließlich **Anhang A: Erforderlichen Kosten und Mindestbeträge zur Finanzierung der Kryokonservierung** und andere Anhänge oder Anlagen, die dieser Vereinbarung beigelegt werden.

2. Darüber hinaus Sie auch alle erforderlichen Anweisungen und Informationen für **Anhang 1** gelesen und verstanden: **Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds**

3. Sie sind sich der in diesem Dokument beschriebenen Risiken und Einschränkungen vollständig bewusst und akzeptieren diese.

4. Die Führungskräfte, Vertreter und/oder anderen Mitarbeiter von Alcor haben die vorgeschlagenen Forschungsverfahren zu Ihrer Zufriedenheit erklärt.

Unterschrift des Mitglieds

Datum

Uhrzeit

XII. UNTERSCHRIFTEN DER ZEUGEN

2 (zwei) Zeugen müssen in Gegenwart beider Zeugen und des Mitglieds unterzeichnen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dürfen die Zeugen keine Familienmitglieder des Mitglieds, Gesundheitsdienstleister irgendeiner Art oder Direktoren, leitende Angestellte oder Vertreter von Alcor sein.

DURCH IHRE UNTERSCHRIFT ALS ZEUGE BESTÄTIGEN SIE FOLGENDES:

1. Sie waren Zeuge dessen, dass das Mitglied diese Vereinbarung und **Anhang 1** unterschrieben hat: **Entscheidungen betreffend die Kryokonservierung des Mitglieds**

2. Das Mitglied hat Ihnen versichert, dass er/sie die Zwecke und Bestimmungen dieses Dokuments versteht.

3. Das Mitglied hat erklärt, dass im Hinblick auf die Verfügung über seine/ihre Leiche und Person nach Feststellung des Todes im rechtlichen Sinne die Kryokonservierung sein/ihr letzter Wunsch ist.

BEZEUGT AM (MMDD\YY) _____ UHRZEIT _____

1.	Unterschrift	_____
	Name in Druckschrift	_____
	Sozialversicherungsnummer (optional)	_____
	Anschrift	_____
	Stadt, Bundesstaat, PLZ	_____
2.	Unterschrift	_____
	Name in Druckschrift	_____
	Sozialversicherungsnummer (optional)	_____
	Anschrift	_____
	Stadt, Bundesstaat, PLZ	_____

XIII. UNTERSCHRIFTEN FÜR ALCOR

DER UNTERZEICHNENDE, HANDELND DURCH UND FÜR DEN VORSTAND DER ALCOR LIFE EXTENSION FOUNDATION, GENEHMIGT HIERBEI ZUM GENANNTEN DATUM DIESE VEREINBARUNG.

Siegel

Max More, PhD, Chief Executive Officer

Mitglied des Vorstands